42-863/3/5/2 E175

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Niederbringung eines Tiefbrunnes im Gewinnungsgebiet Kronawittau, Fl. Nr. 1390, Gmk. Landau a.d. Isar, durch die Stadtwerke Landau a.d. Isar

**Aktenvermerk**

Die Stadtwerke Landau a.d. Isar planen die Niederbringung eines neuen Tiefbrunnens im Wassergewinnungsgebiet Kronawittau, Fl. Nr. 1390, Gmk. Landau a.d. Isar

Für dieses Vorhaben ist gem. Ziffer 13.4 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beantragte Bohrung soll im östlichen Bereich der bestehenden Schutzzone II im Gewin-nungsgebiet Kronawittau erstellt werden. Da die geologischen Verhältnisse im Umfeld des geplanten Brunnens durch die bestehenden beiden Tiefbrunnen (2. Grundwasserstockwerk, Tertiär) der Stadtwerke Landau a. d. Isar bekannt sind, ist keine Versuchsbohrung notwendig. Der Brunnen VI soll in eine Tiefe von ca. 130 m unter Gelände abgeteuft werden und damit denselben tertiären Grundwasserleiter mit den dazu erwarteten hydraulischen Parametern wie die Brunnen III und IV erschließen.

Die Kriterien unter Nr. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG wurde umfassend geprüft.

Der Standort der Brunnenbohrung liegt soweit bekannt nicht im Bereich einer Altlastenfläche. Hinsichtlich potentieller Auswirkungen auf Gebäude, Oberflächengewässer, Biotope oder land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen sind diese durch die Erschließung des Tiefengrundwassers nicht zu erwarten. Standortbezogene Auswirkungen der Brunnenbohrung sind daher nicht zu erwarten.

Auswirkungen (Nr. 1, Anlage 1 UVPG) sind bei einer antragsgemäßen Durchführung, bzw. bei einer Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmung im Erlaubnisbescheid nicht zu erwarten.

Auch aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. sind diese kompensierbar.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Dingolfing, den 22.06.2020

Landratsamt Dingolfing-Landau

Juraske